

Wien und Leipzig 1891, Austria, Drescher & Co. 8°. 80 S. Preis fl. — .40 = M. — .80.

Wir begrüßen dieses dritte Heft der katholisch-theologischen Bucherkunde umso mehr mit Freude, als auf diesem wichtigen, aber schwierigen Gebiete noch immer zu wenig Vollständiges geboten wird.

Es zeigen sich zwar auch hierin bei genauer Durchsicht noch einige Lücken, doch nur von Werken untergeordneter Bedeutung; so fehlen Ackermann: Unser Trost in Maria, Sommer: Der wahre Diener Mariens, Pragmarer: Maria vom guten Rath u dgl.; auch werden in diesem Heft Werke übergegangen, die zwar nicht gänzlich, aber doch großenteils marianischen Inhaltes sind, z. B. Rohner: Maria und Joseph, Herchenbach: Gnadenorte, Rudniki: Wallfahrtsorte (1890 vollendet); endlich werden mehrere Werke unter unrichtigen (wenn auch durch den Schein anlockenden) Titeln eingereiht, indem z. B. Künzers Ave Maria nur ein allgemeines Predigt- und Betrachtungsbuch ist, Kaisers Maria, die gute Familienmutter, eine profane Erzählung und Wissers marianische Krone die Lebensgeschichte von jungfräulichen Junglingen enthält u. s. f.

Abgesehen von solchen kleinen Mängeln, die bei der ausgedehnten Masse des Materials das unter 48 Titeln gebrach wird, verschwinden, bietet dieses dritte Heft einen solchen Schatz mit riesigem Fleize gesammelter Producte der deutschen Marienliteratur, daß jeder, der sich vom Standpunkte der Wissenschaft, Predigt oder Auseze mit Mariologie zu beschäftigen hat, einen fast unentbehrlichen Leitfaden durch das Gesamtgebiet findet, wenn er auch über die Benützung oder Wertschätzung der Einzelwerke noch andere Werke zu berücksichtigen hat.

Freinberg (Linz).

Professor P. Georg Kolb S. J.

21) **Das heilige Messopfer und der Priester.** Von L. Bacuez, Seminarirector in St. Sulpice. Mainz bei Kirchheim. 1890. XV und 400 S. Preis M. 3.50 = fl. 2.10.

Vom Gegenstande erluchtet und durchglüht, veranschaulicht der Verfasser seine Gedanken mit Vorliebe in Bildersprache und beredter Erregtheit des Affectes, wobei er dogmatisch correct bleibt, gehörigenortes ein „gleichsam“, „gewissermaßen“ beifügend oder auf den festen dogmatischen Rahmen hinweisend, innerhalb dessen seine Ausführungen sich bewegen und verstanden sein wollen.

Begonnen wird mit dogmatischer, ein Viertel des Raumes füllender Grundlegung. Die folgenden drei Viertel nimmt der praktische Theil ein: das Priesteramt in seiner Weisheit, Größe und Heiligkeit; Erfordernisse: Reinheit des Lebens, außergewöhnliche Tugend, gewisse specielle Kenntnisse; Erfordernisse vor, während, nach der Feier; Vortheile aus der täglichen Missfeier. Auf 36 Seiten erscheinen die herrlichen Beispiele heiliger oder im Rufe der Heiligkeit gestorbener Celebranten. Exempla trahunt! Als Anhang ein kurzer Commentar zu den Gebeten und Ceremonien des Missale. Das vortreffliche Werk ist geeignet, sehr heilsam einzuwirken auf den lesenden Priester.

Brixen.

Professor Franz Bole.

22) **Kirchliche Vorschriften und österreichische Gesetze und Verordnungen in den Matriken-Angelegenheiten.** Für den Amtsgebrauch des Clerus zusammengestellt von Anton Grießl, Domherr. Graz. Ulrich Wissers Buchhandlung (J. Meyerhoff). 1891. 8°. VIII und 395 S. jammst Tabellen. Preis fl. 2.— = M. 4.—.

Der im praktischen Interesse des Clerus literarisch überaus thätige Domherr, Se. Hochwürden Herr Anton Griezl, hat durch die Herausgabe des obengenannten Buches ein Werk geschaffen, das gewiss allen Seelsorgern Oesterreichs, denen die Objorge für eine richtige Matrikenführung obliegt, höchst willkommen sein wird. Das Buch beschäftigt sich mit der übersichtlichen und systematisch geordneten Darstellung aller auf eine correcte Matrikenführung abzielenden kirchlichen und staatlichen Anordnungen. Die Aufgabe, die sich der hochwürdige Verfasser des Buches gesetzt hatte, war eine in ihrer Art sehr schwierige; der angestrebte und erreichte Erfolg kann nun als vollständig gelungen angesehen werden.

Welch eine Unzahl und Ueberzahl von staatlichen Anordnungen und Entscheidungen in Bezug auf Matrikenführung sind seit dem Einführungspatente vom 20. Februar 1784 über die Matriken in den k. k. Erblanden erlossen, Anordnungen und Entscheidungen, die mit den Hauptgrundsätzen des Einführungspatentes oft in gar keinem Zusammenhange stehen; denn die Praxis der einstigen Hofkanzlei, und der derselben absolut untergeordneten, den Clerus nicht selten durch hochnotpeinliche Verfüungen jeder Art gerne bedenkenden Gouvernien der einzelnen Kronländer bestand in Sachen der Matrikenführung nur darin, immer nur einzelne Fälle ins Auge zu fassen und zu entscheiden, wodurch endlich eine solche Masse von Vorschriften und Entscheidungen über die Matriken in den einstens von der Hofkanzlei aus regierten Consistorial-Kanzleien und Pfarrarchiven der einzelnen Kronländer aufgespeichert werden musste, dass dieselben kaum noch überblickt und noch schwerer zur leitenden Richtschnur genommen werden konnten. Jeder positiven Anordnung war stets eine Menge Ausnahmen beigegeben, die als zahllose, nebeneinander stehende Verfüungen keinen Zusammenhang aufweisen, nicht selten sich widersprechen und so leicht die gewissenhafteste Matrikenführung verwirren können und müssen.

Bei diesem noch bis in die neueste Zeit heraufreichenden Wirrwarr der heterogensten Ansichten und Verfüungen in Matrikensachen in den einzelnen Kronländern wird jeder Matrikenführer das Erscheinen des obigen Buches gewiss nur mit Freuden begrüßen und es dem Herrn Verfasser desselben Dank wissen, dass derselbe es sich angelegen sein ließ, durch Abschluss des obigen Werkes das Chaos der Matrikenvorschriften Oesterreichs zu sichten, systematisch zu ordnen und in übersichtlicher Weise im Interesse der Amtsführung des Clerus zusammenzustellen. Dem Fleiße des Herrn Verfassers ist es auch gelungen, alle wichtigeren, den einheitlichen Gedanken der eine richtige Matrikenführung ins Auge fassenden kirchlichen und staatlichen Matrikenvorschriften zu ordnen und in einer solchen Weise darzustellen, dass in dem Buche auch die jedem Kronlande und jeder Diözese Oesterreichs eigenthümlichen und besonderen Anordnungen, soweit sie in den Rahmen des Ganzen passen, erwähnt und berücksichtigt werden.

Besondere Bedeutung und Wichtigkeit für den matrikenführenden Clerus hat der VII. Abschnitt (Seite 205) des Buches, der in umfangreicher, aber bündiger Weise „die Ausfertigung der verschiedenen Matrikenextracte für Militärzwecke auf Grund der neuesten Wehrvorschriften“; und von Seite 242 bis 251 die „Stempelpflicht und Stempelfreiheit der Matriken-extracte“ gegenüber der Mannigfaltigkeit der verschiedenen Verhältnisse im öffentlichen Leben auf Grund der bestehenden Gesetze aussführlich behandelt und der der Kenntnisnahme des Clerus ganz besonders zu empfehlen ist. Zur Ausfertigung und Uebersetzung von Matrikenextracten, die in fremdsprachige Länder gesendet werden sollen, gibt der XXII. Abschnitt des Buches (S. 361) ein alphabetisch geordnetes Verzeichnis lateinischer Standesbezeichnungen, wie auch die technische Bezeichnung der gewöhnlichen Todes-

ursachen. — Die äußere Ausstattung wie auch der Druck und das Papier des Buches sind recht nett und der Käufer des Buches wird gewiss nicht enttäuscht sein.

Bei einer zweiten Auflage der „Matriken-Vorschriften“, die sicher bald nothwendig werden wird, dürfte es vielleicht gut sein, auch die für Böhmen geltige Verordnung vom 11. Februar 1792 (Fasch. Gesetzlexikon, vierter Band, S. 138) und Statthalterei-Erlaß vom 18. April 1856 zu citieren, „dass hinsichtlich der Matrikenbücher (zur Seite 53. H. Matrikenbücher) angeordnet wurde, dass dieselben ordentlich zu folieren, die Anzahl der Blätter vorzumerken (paginieren), solche mit einem Faden (jetzt schwarzgelben Schnur) zu durchziehen und dieser amtsmäßig zu sigillieren ist — im Interesse einer sichern Evidenzhaltung und Entfernung alles Verdachtens.“ — Zur Seite 60. O. Wann und wie sind die Eintragungen vorzunehmen? „Laut dem Hofdecrete vom 6. October 1788 sind die Einschreibungen in die Taufmatriken unmittelbar vor der Taufe vorzunehmen.“ (Helfert: Darstellung der Rechte der heiligen Handlungen.) — Bei Seite 182 C. „Genauigkeit beim Informativ-Examen“, dürfte dem Clerus willkommen sein die Hinweisen auf den Staatsministerial-Erlaß vom 3. November 1866, §. 8604. C. U.: „der im Interesse des Seelsorgereclerus betont, dass der letztere ein Recht und auch die Pflicht habe, vor dem Aufgebote einer Ehe in die dazu erforderlichen Documente Einsicht, und eine Bekündigung der bevorstehenden Ehe erst dann vorzunehmen, wenn sich die Brautleute durch den Taufschein und die übrigen nötigen Zeugnisse hinlänglich über die Fähigkeit, die Ehe einzugehen, werden ausgewiesen haben.“ (Ord.-Erlaß der Budweiser Diöceſe vom Jahre 1867, Seite 14.) — Die Berufung des Seelsorgers auf diesen Ministerial-Erlaß gegenüber den Parteien dürfte die Genauigkeit des Informativ-Examens wesentlich fördern und den Seelsorger auch vor Zumuthungen der Parteien um Rücksichtnahme &c. am besten schützen. Bei Seite 223 sollte das Capitel über „Lebensbestätigungen auf den Quittungen der Pensionisten durch die Pfarrämter“ ausführlicher behandelt werden durch Angabe der neueren und neuesten oberbehördlichen Verfügungen.

Hostau.

Dechant Peter Steinbach.

23) „**Der objective Unterschied zwischen Tod- und lässlicher Sünde**“. Von Dr. Jos. Schiesl. Eine von der theologischen Facultät der lgl. Universität München genehmigte Inaugural-Dissertation. Regensburg 1881. VI u. 110 S. Preis M. 1.60 — fl. — 45.

Wenn auch die Sünde, — das „mysterium iniquitatis“ (II. Thess. II. 7) — für den Menschenverstand ein unentwirrbares Räthsel ist, so muss doch jede Arbeit mit Freude begrüßt werden, die wenigstens einiges Licht in dieses dunkle Geheimnis bringt und diesen bodenlosen Abgrund einigermaßen erhellt, umso mehr, als „die Lehre von der Sünde durch ihre theoretische und praktische Wichtigkeit und durch ihren Connex mit den Fundamentalwahrheiten des Christenthums die Aufmerksamkeit eines jeden Theologen auf sich zieht, und keine Lehre so tiefgreifenden Einfluss auf das Leben des Einzelnen wie der Gesamtheit hat und keine Frage jemals mehr umstritten worden ist, als gerade diese.“

Der Auctor behandelt in der vorliegenden, mit großer Erudition geschriebenen Monographie zunächst das Wesen der Sünde in abstracto und in subjecto, d. i. in ihrem Verhältnisse zum Gesetze und zu Gott. Dann wird die graduelle Verschiedenheit der Sünden bewiesen und die geistliche Ansicht der Stoiker und Jovinians nach Hieronymus (Lib. II advers. Jovinianum) und Augustin (Epistol. 167 [29] ad Hieronym.) ad absurdum geführt. Der dritte Abschnitt entwickelt den Begriff und die Kriterien der Tod- und lässlichen Sünde. Der vierte Abschnitt erörtert die Differentia intrinseca zwischen Tod- und lässlicher Sünde.